# Geschäftsordnung
# des Amtes Barnim-Oderbruch
**vom 24.06.2009**

*Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch hat aufgrund § 140 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunal Verfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert mit Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207) in seiner Sitzung am 23.06.2009. folgende Geschäftsordnung beschlossen:*

## Erster Abschnitt
## Amtsausschuss

### § 1
### Einberufung des Amtsausschusses

(1) Der Vorsitzende des Amtsausschusses beruft die Sitzungen des Amtsausschusses ein. § 136 Abs. 3 BbgKVerf bleibt unberührt. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist).

(2) Der schriftlichen Ladung sind außer der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.

(3) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei volle Tage vor dem Sitzungstag abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

(4) Der Amtsauschuss kann formlos unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und Begründung der Eilbedürftigkeit einberufen werden, wenn zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils eine Eilentscheidung nach § 58 BbgKVerf getroffen werden müsste.

### § 2
### Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses (§ 35 BbgKVerf)

(1) Der Vorsitzende des Amtsausschusses setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Amtsdirektor fest.

(2) In die Tagesordnung der nächsten Sitzung sind nach § 140 Abs. 2 i.V.m. § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Vorschläge von mindestens 10 v.H. der Amtsausschussmitglieder oder einer Fraktion aufzunehmen, wenn sie mindestens bis zum Ablauf des 3. Tages vor Beginn der Ladungsfrist nach §1 Abs.1 GeschO dem Vorsitzenden des Amtsausschusses vorgelegt worden sind.
Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Vorschläge in die Tagesordnung der folgenden Sitzungen aufzunehmen.

### § 3
### Zuhörer (§ 36 BbgKVerf)

(1) An den öffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.

(2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, die die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden des Amtsausschusses aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

## § 4
## Sitzungsablauf

(1) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen des Amtsausschusses, leitet die Verhandlung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 140 Abs. 2 i.V.m. § 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung treten seine Vertreter in der Reihenfolge ihrer Bennennung als 1. oder 2. Vertreter an seine Stelle.

(2) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

a) Eröffnung der Sitzung,
b) Feststellung der Tagesordnung,
c) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
d) ggf. Einwohnerfragestunde für Einwohner des Amtsbereiches,
e) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
f) Mitteilungen und Anfragen,
g) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil, der letzten Sitzung,
h) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
i) Mitteilungen und Anfragen

## § 5
## Unterbrechung und Vertagung

(1) Der Vorsitzende kann die Sitzung des Amtsausschusses unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die qualifizierte Mehrheit der Mitglieder des Amtsausschusses erforderlich.
Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(2) Der Amtsausschuss kann die Tagesordnungspunkte

a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,

b) verweisen oder

c) seine Beratung vertagen.

(3) Über Anträge nach Abs. 1 ist sofort abzustimmen. Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

(4) Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte sind in der nächsten Sitzung des Amtsausschusses an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

## § 6
## Redeordnung

(1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden des Amtsausschusses das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen.

(2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.

(3) Dem Amtsdirektor ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.

## § 7
## Sitzungsleitung (§ 140 Abs. 2 i.V.m. § 37 BbgKVerf)

(1) Der Vorsitzende des Amtsausschusses kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.

(2) Ist ein Mitglied des Amtsausschusses in einer Sache dreimal zur Sache gerufen worden, so muss ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Thema nicht wieder erteilen.

(3) Der Vorsitzende des Amtsausschusses kann ein Mitglied des Amtsausschusses zur Ordnung rufen.

(4) Ist ein Mitglied des Amtsausschusses in einer Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

## § 8
## Abstimmungen (§ 140 Abs. 2 i.V.m. § 39 BbgKverf)

(1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Amtsausschusses ist namentlich zu abzustimmen. Wird nach § 39 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 140 Hbs. 2 BbgKVerf geheime Abstimmung verlangt, hat diese Vorrang vor der namentlichen Abstimmung. Auf Verlangen eines Mitgliedes des Amtsausschusses ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende des Amtsausschusses die Anzahl der Mitglieder fest, die

a) dem Antrag zustimmen

b) den Antrag ablehnen

oder

c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden. Bei der geheimen Abstimmung wird das Abstimmungsergebnis durch zwei vom Vorsitzenden zu bestimmende Mitglieder des Amtsausschusses bzw. der Amtsverwaltung festgestellt und dem Vorsitzenden mitgeteilt, der es bekannt gibt. Für die Durchführung geheimer Abstimmungen gelten im übrigen § 9 Abs.2 bis 4 entsprechend.

(2) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und

Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Amtsausschusses.

(3) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrags gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

a) auf Schluss der Aussprache
b) auf Schluss der Rednerliste
c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Amtsdirektor
d) auf Vertagung
e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
g) auf namentliche oder geheime Abstimmung
h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung

## § 9
## Geheime Wahlen (§ 140 Abs. 2 i.V.m. §§ 39 bis 40 BbgKVerf)

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte des Amtsausschusses bzw. aus Mitarbeitern der Amtsverwaltung ein Wahlausschuss zu bilden.

(2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.

(3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz mit gleichem Schreibgerät zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.

(4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich abgegrenzt so zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.

(5) Der Vorsitzende des Amtsausschusses gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

## § 10
## Niederschriften (§ 140 i.V.m. § 42 BbgKVerf)

(1) Der Amtsdirektor ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.

(2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

a) den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung

b) die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Amtsausschusses

c) die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen

d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung

e) Feststellung der Beschlussfähigkeit

f) die Tagesordnung

g) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, dem wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse und Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen.

h) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit

i) den Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung

(3) Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

(4) Die Sitzungsniederschrift ist mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern des Amtsausschusses zuzuleiten.

(5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse des Amtsausschusses unterrichtet: Dies erfolgt durch Veröffentlichung der gefassten Beschlüsse im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch.

(6) Jedes Amtsausschussmitglied kann verlangen, dass seine abweichende Meinung oder der Inhalt seiner persönlichen Erklärung zu einem Beschluss in der Niederschrift vermerkt wird. Dies gilt nicht bei geheimer Abstimmung.

## Zweiter Abschnitt
## Ausschüsse des Amtsausschusses

### § 11
### Ständige Ausschüsse

(1) Der Amtsausschuss bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus seiner Mitte gem. § 136 Abs. 6 iVm. § 43 Abs. 1 BbgKVerf folgende ständige Ausschüsse:

a) Haushalts- und Finanzausschuss

b) Bau- und Schulausschuss

(2) Die Zahl der Sitze beträgt jeweils bis zu 7 Mitglieder. Daneben kann der Amtsausschuss gem. § 140 Abs. 2 i.V.m. § 43 Abs. 4 BbgkVerf Einwohner der amtsangehörigen Gemeinden, die nicht Bedienstete der Gemeinden oder des Amtes sind, zu beratenden Mitgliedern seiner Ausschüsse berufen (sachkundige Einwohner).

### § 12
### Verfahren in den Ausschüssen

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren der vom Amtsauschuss gemäß § 136 iVm. § 43 Abs. 1 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse (Fachausschüsse) gelten die Vorschriften des ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.

(2) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse durch Aushang in der in der Hauptsatzung des Amtes Barnim-Oderbruch festgelegten Form unterrichtet werden.

## Dritter Abschnitt

### § 13
### Abweichende Regelungen für das Verfahren in den Ausschüssen

(1) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Amtsausschussmitglieder die Zahl der sachkundigen Bürger übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgehalten ist.

(2) Der Amtsdirektor und die Abteilungsleiter sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Der Amtsdirektor ist berechtigt und auf Verlangen von mindestens eines Fünftel der Ausschussmitglieder oder einer Gemeinde verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.

(3) Amtsausschussmitglieder können an nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören. Sachkundige Einwohner, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer teilnehmen.

(4) In den Ausschüssen ist eine Niederschrift über die Beschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift ist dem Amtsdirektor und den Ausschussmitgliedern zuzuleiten.

## Vierter Abschnitt
## Schlussbestimmungen

### § 14
### Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt nach dem Tag der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 29.06.2004 außer Kraft.

Wriezen, den 24.06.2009

Karsten Birkholz
Amtsdirektor